



EGMR: LAUTSI AND OTHERS V. ITALY

(NR. 30814/06)

Kruzifix darf im Klassenzimmer einer öffentlichen Schule aufgehängt werden

Urteil der Grossen Kammer vom 18.03.2011 in der Rechtssache des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR): Lautsi and others v. Italy (Nr. 30814/06).

Betroffener Staat:

- Italien

Vorgebrachte Artikel:

- Art. 2 Zusatzprotokoll Nr. 1 EMRK
- Art. 9 EMRK
- Art. 14 EMRK

Sachverhalt / Prozessgeschichte

Beschwerdeführer sind eine Mutter und ihre beiden Söhne. Die Mutter beschwerte sich beim regionalen Verwaltungsgericht, dass in den Klassenzimmern der öffentlichen Schule, die ihre Söhne besuchten, Kruzifixe an den Wänden hingen. Das Verwaltungsgericht wies die Beschwerde ab, mit der Begründung, das Kreuz sei ein historisch-kulturelles Symbol, mit dem sich das italienische Volk identifiziere. Der Staatsrat bestätigte, dass sich das Anbringen von Kruzifixen in Klassenzimmern auf zwei verschiedene Dekrete stütze und mit der Trennung von Kirche und Staat und mit der religiösen Neutralität vereinbar sei.

Antwort des Gerichtshofs bezüglich einer allfälligen Verletzung von Art. 2 Zusatzprotokoll Nr. 1 und Art. 9 EMRK

Vorneweg erinnert der Gerichtshof daran, dass Art. 2 des Zusatzprotokolls Nr. 1 (ZP 1) als *lex specialis* zu Art. 9 EMRK zu qualifizieren sei und deshalb vorgehe.

Die Mitgliedstaaten haben die Aufgabe, neutral und unparteiisch die Ausübung von verschiedenen Religionen, Kulturen und Anschauungen zu garantieren. Daraus folgt, dass der Staat in Sachen Bildung dafür sorgen muss, dass der Unterrichtsstoff auf objektive, kritische und pluralistische Weise vermittelt wird, so dass den Schülern ermöglicht wird, sich ihre eigene Meinung zu bilden.

Primär stelle ein Kruzifix ein religiöses Zeichen dar. Laut Gerichtshof ist es aber nicht belegt, dass ein solches Symbol einen Einfluss auf Schüler habe, die sich noch keine Meinung über ihren Glauben gebildet hätten. Ausserdem hätten die Staaten in Sachen Bildung einen gewissen Ermessensspielraum. Es stimme zwar, dass mit dem Aufhängen von Kruzifixen der Mehrheitsreligion in Italien eine prominente Plattform gegeben werde, dies genüge jedoch nicht, um eine Verletzung von Art. 2 ZP 1 zu begründen. Ein passives Symbol, wie ein Kreuz an der Wand, könne überdies nicht mit aktiver Didaktik verglichen werden. Der Beschwerdeführerin bleibe überdies das Recht, ihre Kinder selber über das Kruzifix aufzuklären und sie nach ihrer eigenen Überzeugung zu erziehen.

Es liege weder in Bezug zur Beschwerdeführerin noch zu ihren beiden Söhnen eine Verletzung von Art. 2 ZP 1 oder von Art. 9 EMRK vor.

Antwort des Gerichtshofs bezüglich einer allfälligen Verletzung von Art. 14 EMRK

Die Beschwerdeführer machen weiter geltend, als nicht Katholiken seien sie in diskriminierender Weise ungleich behandelt worden.

Der Gerichtshof stellt fest, dass Art. 14 EMRK nur in Bezug auf die Ausübung eines anderen Konventionsrechtes gelte. Es könne deshalb auf die Erwägungen zu Art. 2 ZP 1 und Art. 9 EMRK verwiesen werden.